ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1976

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in der Französischen Republik gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/947/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), insbesondere auf den Artikel 18 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (2), insbesondere auf den Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat am 9. Juni 1976 gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG das Dekret Nr. 74-134 vom 20. Februar 1974 zur Einführung einer besonderen Gebirgszulage für in Berggebieten ansässige hauptberufliche Landwirte mitgeteilt.

Die französische Regierung hat gleichzeitig mitgeteilt, daß das mit dem genannten Dekret geschaffene Beihilfensystem nur noch für das Jahr 1976 gültig sein wird und ab 1977 durch ein neues System abgelöst werden wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit des mitgeteilten Dekrets mit der Richtlinie 75/268/EWG und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie des notwendigen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

Wesentliches Ziel der Richtlinie 75/268/EWG ist es, in den vom Rat festgelegten benachteiligten Gebieten die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft sicherzustellen.

Die Richtlinie 75/268/EWG ermächtigt daher die Mitgliedstaaten, in diesen Gebieten eine Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen einzuführen.

Diese Beihilferegelung kann in der Gewährung einer Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile an landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Richtlinie noch mindestens fünf Jahre auszuüben, bestehen; sie berechnet sich im Falle der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung nach Maßgabe des Umfangs des Viehbestandes und kann nicht mehr als 52,50 RE je GVE und 52,50 RE je ha Futteranbaufläche betragen, ohne daß sie jedoch geringer als 16 RE je GVE sein darf. Für die Umrechnung von Rindern, Schafen oder Ziegen in GVE enthält die Richtlinie 75/268/EWG eine Tabelle.

Zusätzlich zu den in Artikel 6 und 7 der Richtlinie genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten ergänzende Bedingungen oder Beschränkungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen.

Das vorgenannte Dekret sieht die Gewährung einer Zulage von 200 ffrs je GVE vor, wobei im Bereich der Rinderhaltung eine Kuh, die gekalbt hat, mit 1 GVE, alle übrigen Rinder über 1 Jahr mit 0,5 GVE bewertet werden. Für Jungvieh unter 1 Jahr wird eine Zulage nicht gewährt.

Diese Abweichung von der in Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang zu der Richtlinie 75/268/EWG festgelegten Tabelle für die Umrechnung in GVE, die im wesentlichen die Bevorzugung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Kuhhaltung zur Folge hat, kann noch nicht als eine Gefährdung der Zielsetzung der Richtlinien angesehen werden, zumal da einerseits in allen übrigen Fällen die gewährte Zulage – auch bei Anwendung der Umrechnungstabelle der Richtlinie – noch über der Mindestzu-

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

lage von 16 RE je GVE liegt und andererseits die Mitteilung der französischen Regierung auch sicherstellt, daß für die nächsten Jahre dieser Schlüssel im Sinne einer vollständigen Anpassung an die Richtlinien abgeändert wird.

Insgesamt entspricht die mit dem Dekret Nr. 74-134 geschaffene Maßnahme daher der Zielsetzung der Richtlinie 75/268/EWG und insbesondere der Zielsetzung, die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte sicherzustellen.

Da die genannte Maßnahme in der vorliegenden Form nur 1975 und 1976 Anwendung findet, ist auch die Entscheidung auf diesen Zeitraum zu beschränken.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das von der französischen Regierung am 9. Juni 1976 mitgeteilte Dekret Nr. 74-134 zur Einführung einer besonderen Gebirgszulage für in Berggebieten ansässige hauptberufliche Landwirte erfüllt die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erstreckt sich auf die Ausgaben, die aus der Gewährung der in dem Dekret 74-134 genannten Zulage in den Jahren 1975 und 1976 entstanden sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission